

Satzung der Verkehrswacht Aachen e.V.

Vereinsatzung in der Neufassung vom 23.06.2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Verkehrswacht Aachen e.V. Der Sitz des Vereins ist Aachen, er ist im Vereinsregister unter der Registrier-Nummer VR 1022 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins, Arbeitsgruppen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die „Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz“ durch Bemühungen aller Art zur Hebung der Verkehrssicherheit und zur Verhütung von Verkehrsunfällen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Durchführung und Förderung von Verkehrserziehung und Verkehrsberatung,
- die Herausgabe und/oder Verbreitung von den Zielen des Vereins dienenden Zeitschriften und sonstigen Druckschriften jeder Art,
- Erarbeitung und Pflege entsprechender Internetauftritte
- spezifische Schulungs- und Kursangebote,
- ständige Beratung von Behörden, Organisationen und Einzelpersonen, die sich mit Verkehr und anderen verkehrlich relevanten Bereichen befassen und
- aktive Unterstützung von Kommunen, Behörden, Vereinen und anderen Organisationen bei der Durchführung von Veranstaltungen.

Der Verein betreibt einen Übungsplatz als Jugendverkehrsschule.

Die jugendlichen Mitglieder der Verkehrswacht Aachen e.V. ab 14 Jahren führen die Bezeichnung „Verkehrskadetten“. Ihre Aufgabenstellung wird durch § 15 dieser Satzung, ihre Organisation durch die Jugendordnung näher geregelt.

Die Arbeitsgruppe „Vorschulparlament“ gibt in Kindergärten und Grundschulen Impulse zur Verkehrssicherheit z.B. durch Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung, durch spielerische Aktivitäten, durch Seminare für Eltern, Erzieherinnen und Erzieher oder Lehrerinnen und Lehrer sowie durch Beteiligung an Aktionstagen, Festen, Messen oder Gewerbeschauen.

Der Vorstand kann der Bildung weiterer fester oder zeitlich befristeter Arbeitsgruppen zustimmen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche sowie juristische Personen und sonstige Vereinigungen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der engere Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die die Ziele des Vereins besonders unterstützt haben, durch eine Urkunde oder eine Ehrengabe auszeichnen.

Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Vorsitzende für besondere Verdienste für den Verein zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Bei dieser Auszeichnung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ein Stimmrecht bei Sitzungen des Vorstandes besteht nicht.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der engere Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Korporative Mitglieder und juristische Personen zahlen ein Mehrfaches des Einzelbeitrages, die Höhe wird vom engeren Vorstand beschlossen.

Der engere Vorstand ist berechtigt, den Beitrag eines Mitglieds in Sonderfällen zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder e-mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen ja- und nein- Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift kann von den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten ab Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand besteht aus: dem engeren Vorstand und dem Beirat.

Dem engeren Vorstand gehören an:

- a) die/der 1. Vorsitzende,
- b) die/der 2. Vorsitzende,
- c) die/der Kassierer/in,
- d) die/der Schriftführer/in,
- e) die/der Leiter/in der Verkehrskadetten.

Dem Beirat sollen mindestens sechs Personen angehören, darunter zwei Jugendvertreter/innen der Verkehrskadetten, je ein Vertreter/in der anderen Arbeitsgruppen nach § 3 sowie die ausgebildeten Moderatoren/innen. Sie haben bei Vorstandssitzungen volles Stimmrecht. Bei Verhinderung der Leiterin/des Leiters der Verkehrskadetten kann einer der beiden Jugendvertreter an den Sitzungen des engeren Vorstandes mit Stimmrecht teilnehmen.

Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Mitglieder des Beirates werden durch den engeren Vorstand für jeweils drei Jahre berufen. Sie müssen besondere Fachkenntnisse hinsichtlich der Ziele des Vereins besitzen und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Eine etwaige Abberufung erfolgt durch den engeren Vorstand. Ein hiergegen erfolgter Widerspruch wird behandelt, wie in § 9, letzter Absatz beschrieben.

Die Vorstandsmitglieder über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Auslagen ist möglich, ggf. durch Pauschalen. Ein/e hauptamtlich bestellte/r Geschäftsführer/in kann darüber hinaus eine Vergütung erhalten.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Der engere Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung des Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter zwei Mitglieder gem. § 26 BGB. Der engere Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Vertreters/in.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen drei dem engeren Vorstand angehören müssen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte eine/einen hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die auch ein gewähltes Mitglied des engeren Vorstands sein kann.

Der Vorstand ist berechtigt, Fachberater/innen ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.

Der Vorstand genehmigt die von der Jugendversammlung der Verkehrskadetten beschlossene Jugendordnung und deren Änderungen. Der Vorstand genehmigt ggf. Ordnungen der anderen Arbeitsgruppen.

§ 15 Verkehrskadetten

Die Verkehrskadetten werden als Jugendgruppe der Verkehrswacht Aachen e.V. geführt und unterstützen die Ziele des Vereins durch geeignete Maßnahmen.

Die Verkehrskadetten treten unter dieser Bezeichnung auf Anweisung des Leiters/der Leiterin bzw. deren Stellvertretung in der Öffentlichkeit auf. Im Rahmen der Satzung und Ordnungen der Verkehrswacht führen und verwalten sie sich selbstständig und entscheiden gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Verkehrswacht über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.

Die Leitung des Verkehrskadetten ist dem Vorstand der Verkehrswacht verantwortlich.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in sowie eine/n Vertreter/in. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- a) an die Landesverkehrswacht NRW e.V. in Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat oder
- b) an die Stadt Aachen zwecks Verwendung für Verkehrserziehung und –bildung an Schulen und/oder Kindertagesstätten.

Aachen, 23. Juni 2015

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23. Juni 2015

Eingetragen ins Vereinsregister VR 1022 des Amtsgericht Aachen am 13.11.2015 als Nummer 7